

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz: jährl. Fr. 12.50, halbj. 6.25, viertelj. 3.15; Ausland: jährl. Fr. 17.—, halbj. 8.50, viertelj. 4.25; Übersee: jährlich Fr. 21.—, halbj. Fr. 10.50, viertelj. Fr. 5.25. Bestellungen durch die Postämter, die Verwaltung des «Vaterland» in Vaduz, Tel. (07) 2 19 88, für die Schweiz auch J. Kuhn's Erben, Buchs (SG), Tel. (085) 6 14 74

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeterzelle Anzeigen Reklame Inland 7 Rp. 20 Rp. Angrenzendes Rheintal (Sargans—Sennwald) 9 Rp. 21 Rp. Uebrig Schweiz und Ausland . 10 Rp. 23 Rp.

Erscheint Mittwoch und Samstag

LIECHTENSTEINER

VATERLAND

ORGAN FÜR AMTLICHE KUNDMACHUNGEN

Geschäftsstellen: Schriftleitung in Vaduz. Verwaltung in Vaduz (Liechtenstein). Postcheckkonto: «Liechtensteiner Vaterland», Vaduz, St. Gallen IX 5473. Druckerel: J. Kuhn's Erben, Buchs. Fernsprecher Buchs (085) 6 14 74. Alleinige Inseratenannahme für Schweiz und Ausland: «Publicitas» AG., St. Gallen, und andere Filialen.

Bedenkliche Verirrungen

(Korr.) Das «Liechtensteiner Volksblatt» machte in der Samstagnummer die «Waldhirtwahl» in Ruggell zu einer, fast möchte man sagen, Staatsaffäre, wollte man die Angelegenheit nach dem Umfang des Leitartikels schätzen. Nun, das ist seine private Sache, da wollen wir ihm ganz und gar nicht hineinpfeuschen.

Was aber zu Bedenken Anlaß gibt, das sind einige Ausführungen des Laien-Rechters im Volksblatt, der da glaubt, unser Volk eines Besseren belehren zu können, als was der klare Buchstabe des Gesetzes und ein wohlfundiertes Gutachten des Staatsgerichtshofes besagen. Solche Dinge dürfen nicht unwidersprochen bleiben, insbesondere dann nicht, wenn sie in der Aufforderung an eine Gemeindebehörde gipfeln, sie habe abzutreten.

Sie haben ganz recht, Artikelschreiber im Volksblatt, wenn Sie dartun, das Initiativrecht müsse logischerweise über den Entscheidungen des Gemeinderates stehen. Aber mit Ihren Darlegungen sind Sie ganz und gar hineingefallen. Sie führen ja selbst den Fall der seinerzeitigen Gemeindekassierwahl an. Wenn dort die Regierung an Stelle des Gemeinderates, das heißt für diesen, die Wahl und damit die Entscheidung als erste Instanz in Gemeindegängen traf, dann hätte ebenso logischerweise die Gemeindevorstellung dagegen ergriffen werden können. Aber eben, damals paßte es nicht, obwohl sich prominente Bürgerparteieller schon längst ausdrückten, der heutige würde nicht mehr gewählt. Es wäre damals in der Gemeindeversammlung, das müssen auch die Gegner eingestehen, ohne politische Rücksicht anders herausgekommen. Genau so gut wäre auch damals das Recht der Gemeindevorstellung bestanden, wenn es heute bestehen soll in einem Falle, in dem es eben gar nicht bestehen kann. Wäre die Regierung damals Beschwerdeinstanz der Gemeinde gegenüber einem Gemeinderatsbeschuß gewesen, dann hätte überhaupt keine Initiative mehr Platz greifen können. Die Regierung aber hatte an Stelle des Gemeinderates erstinstanzlich entschieden. Unter den gleichen Voraussetzungen hätte die Gemeindevorstellung angenommen werden müssen wie heute, wenn sie überhaupt angenommen werden kann.

Der Artikelschreiber kennt sich anscheinend in unserer Verfassung nicht mehr so recht aus, sonst schriebe er nicht, daß zweifellos ein Initiativrecht über das Beschlußrecht der Regierung gestellt sei! Gegen einen Regierungsbeschuß gibt es ebensowenig eine Initiative wie gegen einen Gemeinderatsbeschuß, sondern lediglich ein Beschwerderecht an die nachfolgende Instanz. Wenn Gemeinderat oder Regierung als die gesetzten Verwaltungsbehörden einmal einen in ihrer Kompetenz gefällten Beschuß faßten, so gibt es dagegen keine Initiative, wenigstens in Liechtenstein nicht, sondern lediglich die in Verfassung, Gemeindegesetz und Landesverwaltungsorganisationsgesetz niedergelegten Mittel, das sind Vorstellung und Beschwerde von Gemeinde zu Regierung und von letzterer an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Hierher gehört auch das Anfechtungsrecht gegenüber einer Regierungsverordnung vor dem Staatsgerichtshof gemäß Artikel 26 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof. Was das Volksblatt hier sich an Auslegungskünsten leistet, ist denn doch allerhand, hat mit der Hut der Demokratie herzlich wenig zu tun, da ist nichts anderes, als einer falschen Auffassung über den Gebrauch der Volksrechte Vorwurf geleistet. Solche Sachen sind nicht recht und gehören angeprangert.

Der Artikelschreiber stellt dann weiter fest, daß ganz allgemein über dem Beschlußrecht des Landtages das Initiativrecht des Volkes stehe. Auch hier schlägt der Laienschreiber wieder einmal recht daneben. Die Verfassung zählt taxativ die Fälle auf, in denen eine Initiative ergriffen werden kann (Art. 64 der Verfassung). Gegenstand einer Initiative können aber nur Begehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder um Aenderung von Verfassungsbestimmungen sein, niemals aber besteht die Möglichkeit, einen andern Beschuß des Landtages auf dem Initiativwege oder Referendums-

wege anzugreifen. Das Initiativrecht nach der Verfassung ist daher ein bewußt beschränktes und kein allgemeines, wie es das Volksblatt dartun will. Oder will der Laienschreiber im Volksblatt etwa sagen, es wäre auch gegen einen Wahlbeschuß des Landtages (z. B. Wahl der Regierungsräte, der Verwaltungsräte der Sparkasse und des LKW etc.) Referendum oder Initiative möglich? Das sind doch auch Beschlüsse des Landtages, ungefähr auf gleicher Ebene wie die Wahl eines Gemeindebediensteten durch den Gemeinderat! Wirklich eine komische Auffassung vom Initiativrecht. Es ist nur gut, daß das liechtensteinische Recht noch ein allgemeines ist, für alle nach den gleichen Grundsätzen zu handhaben wäre, sonst, wenn es nach den Rechtsbelehren des Laienschreibers im Volksblatt ginge, sähe es mehr als bedenklich und recht böse um die Rechtssicherheit in unserem Lande aus. Der Bürger aber muß Vertrauen in die einmal gesetzte Rechtsnorm besitzen können, er muß aus der Praxis der Handhabung der Gesetze erkennen, daß sie für alle gleich verpflichtend, gleich verbindlich und seitens der verantwortlichen Behörden auch gleich angewandt sind.

Wenn das Volksblatt schreibt, im Falle Tranti handle es sich um ein Begehren, das sich keineswegs auf die Verfassung stützen könne (welcher Auffassung wir absolut nicht beizupflichten vermögen), so vergißt das Volksblatt ganz und gar den Paragraphen des Gemeindegesetzes anzuführen, nach welchem die Wahl eines Gemeindebediensteten der Gemeindeversammlung überwiesen ist, weil es eben keinen gibt. Gerade so gut, wie klar in den Gesetzen aufgezählt ist, wen das Volk in Landes- und Gemeindeangelegenheiten zu wählen habe, wen wieder der Landtag wählt und für welche Angestellte, Behörden und Kommissionen die Regierung zuständig sei. So klar ist die Bestimmung über die Wahl des Gemeindevorstandes, wie sie schon das Gemeindegesetz aus dem Jahre 1864 und die Waldordnung in der Fassung vom Jahre 1903 aufzählt. Daran gibt es eben nichts zu deuten: Der Gemeinderat hat die Wahl vorzunehmen und nur dieser und niemand anderer. Jede andere Schreibweise geht an der Wahrheit vorbei, ist falsch und tendenziös. Es ist mehr als bedauerlich, wenn ein Regierungsblatt dahergeht und wiederholt eine nicht dem Buchstaben, Inhalt und Sinn der bestehenden Gesetze entsprechende Darstellung gibt. Das ist respektlose Einspannung, um mit den Worten des Volksblattschreibers zu reden.

Auch die Darstellung über den Fall Ruggell im Volksblatt ist zum allermindesten verstellt und verschweigt eben das ganz Wesentliche. Die Unterschriften in Ruggell sind gesammelt worden, bevor der Gemeinderat überhaupt eine Abstimmung veranstaltete, das heißt, zur Wahl des Waldhirten schritt. Es kann daher nicht von einer Gemeinde-Initiative gegen einen gefaßten Beschuß oder gegen untätigen Gemeinderat gesprochen werden. Im Gegenteil, die Bürgerpartei angehörenden Gemeinderäte machten den Gemeinderat erst Wochen nach Sammlung der Unterschriften beschlußfähig, indem sie davonliefen. Das ist die Wahrheit, und falsch ist die Darstellung im Volksblatt. Es ist mehr als bedauerlich, wenn man mit einer falschen Darstellung ein um das andere Mal sich von etwas reinzuwaschen versucht, woran es nichts mehr zu deuten gibt.

Noch schöner, ja direkt faul ist der Satz: Das Herumdoktern an den Gründen kann uns dabei wenig interessieren. — Damit aber gibt das Volksblatt ja gerade zu, daß es eben keine gesetzlichen Gründe gab, eine Gemeindeversammlung auf die Beine zu bringen. Wenn nun aber keine gesetzlichen Gründe vorhanden sind, so ist eben das Begehren ungesetzlich. Und niemand, am allerwenigsten eine Aufsichtsbehörde, darf dazu Hand bieten, daß etwas Ungesetzliches geschieht oder vollzogen wird. Das wäre nun wirklich widersinnig, paradox. Niemand in Liechtenstein, wenn er halbwegs ehrlich sein will, kann die klaren Gesetzesbestimmungen wegdiskutieren, wonach eben der Waldhirt durch den ständigen Gemeinderat zu wählen ist und durch n'e-

mand anderen. Sie steht nun einmal da in § 3 der Waldordnung: «Der Waldaufseher ist vom ständigen Gemeinderat zu wählen...» Daran ändern alle Ausflüchte des «Liechtensteiner Volksblattes» nichts, ebensowenig wie die falsche Behauptung einzelner in der gesetzwidrig abgehaltenen Gemeindeversammlung. Denn, was dem einen zugehört, können nicht andere für sich beanspruchen. Was im privaten Leben Geltung besitzt, gilt hier auch analog im Verwaltungsrecht: Ist einer Behörde gesetzlich ausdrücklich ein Kompetenzstück zugewiesen, so liegt es eben in ihrer und nur in ihrer Kompetenz; alles andere ist widersinnig.

Das Unmögliche der langatmigen Ausführungen gibt der Artikelschreiber aber wieder selbst indirekt zu, indem er sagt, daß der Gemeinderat nach der Stimme des Volkes handeln müsse oder sonst abzutreten habe! Diesen Satz werden wir nicht mehr so schnell vergessen. Ist nicht schon die Regierung Frick in der bekannten Steuerinitiative vor einigen Jahren ganz wuchtig unterlegen? Niemandem wäre es eingefallen, mit dem Unkenruf «Abtreten» zu operieren. Dem Volksblatt ist es vorbehalten, einen ungehörigen Druck in Ruggell auszuüben. Also darum ging es! Eine «Volksstimme» zu schaffen! Damit aber bekommt die Sache einen noch komischeren Geschmack, weil ja das Begehren ganz klar auf eine Wahl hinauslief, ja eine solche verlangt wurde und nicht die Erforschung der Volksmeinung (lies: politische Stimmungsmache!). Bei der Anstellung eines Waldhirten muß es aber in erster Linie um die Qualifikation gehen. Da steht eben der von der Bürgerpartei bekämpfte Kandidat unbestritten an erster Spitze. Der Gemeinderat hat die Interessen der Gemeinde und nicht die bürgerlich inszenierte «Volksstimme» zu wahren, soll er mit seinem Entscheid redlich bestehen können.

Und noch eines, Herr Artikelschreiber im Volksblatt. Sie schreiben am Schlusse, daß die Wahl durch den Gemeinderat nicht erfolgen könne. Schreiben Sie Ihren lieben Freunden im Ruggeller Gemeinderat ein paar Zeilen, sie möchten so freundlich sein und nicht mehr davonzulaufen, dann ist sofort gewählt. Niemand wird Ihnen dies verübeln. Das wäre weit gescheiter als der Versuch einer Rechtsbelehrung, die hinten und vorne nichts taugt.

Liechtensteinsche Kraftwerke

Bericht der Betriebsleitung vom 21. Mai bis 20. Juni 1954

Energieproduktion und -abgabe

Table with 3 columns: Erzeugung, Abgabe, and Energierzeugung. Rows include Zentrale Samina, Zentrale Lawena, Gesamtproduktion, and Abgabe (Landesnetz, Fremdnetz, Gesamt).

Energierzeugung vom 1. Jan. bis 31. Mai 1953 16 390 450 kWh vom 1. Jan. bis 31. Mai 1954 13 916 500 kWh

Die Spitzenbelastung im Landesnetz weist gegenüber dem Vormonat keine Zunahme auf.

Wasserfassungsanlagen

Die Wasserführung des Vallinabaches ist immer noch so reichlich, daß bei Vollastbetrieb in der Zentrale Samina noch Ueberwasser vorhanden ist. Die Malbunbachfassung bleibt daher bis auf weiteres noch außer Betrieb. Nachdem die Hauptschneeschmelze vorüber ist, wird aber in nächster Zeit ein entsprechender Wasserrückgang zu erwarten sein, so daß dann die Einleitung des Malbunbaches in das Staubecken Steg notwendig wird.

Die unter periodischer Kontrolle stehenden Wasserfassungsanlagen sind sowohl im Steg als

Zwei grössere Stücke in der gelegenen TOILETTEN-FORM!

Mild, schäumend!



Doppelstück 90 Rp.!

auch in Lawena in ordentlichem Zustand und geben zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung.

Hang- und Druckleitungsanlagen des Saminawerkes

Alle Hangleitungsschächte sind gereinigt und in Ordnung gebracht worden. Ebenso wurden an der Druckleitungsanlage die notwendigen Instandstellungsarbeiten ausgeführt. Einige Rostansätze an den Expansionsstücken mußten entfernt und der an einigen Stellen unter Feuchtigkeitseinfluß angegriffene Rohrschutzanstrich erneuert werden.

Eine problematische Angelegenheit bildet der Zustand der Felspartie hinter der Saminawerkzentrale. Vor ein paar Wochen löste sich ein Felsbrocken, der dann die Holzabdeckung über der Druckrohrverteilung an der Aufschlagstelle demolierte. Die Druckrohrverteilung ist unter diesen Umständen als gefährdet zu betrachten und es muß eine entsprechende Sicherung getroffen werden. Diese Angelegenheit wird derzeit gründlich studiert, um dann einen geeigneten Vorschlag zur Sicherung der Verteilung machen zu können.

Zentralen

Während der Berichtszeit trat an den Maschinen- und Schaltanlagen keinerlei Störung auf. Um während der wasserreichen Zeit möglichst viel Energie produzieren zu können, wird in der Zentrale Samina die Leistung pro Maschine, soweit es die Energieabgabeverhältnisse erlauben, auf 3500 kW gehalten.

Die Räumlichkeiten genannter Zentrale sind gründlich gereinigt worden.

Freileitung

Auf Pralawisch in Balzers wurden innert Jahresfrist diverse elektrische Kochherde angeschlossen, so daß die Spannungsverhältnisse im genannten Ortsnetzteil etwas knapp wurden. Da die alten Stützpunkte für die Verlegung eines starken Freileitungsquerschnittes zu schwach gewesen wären, wurde auf Pralawisch eine neue Freileitungsanlage erstellt und die alte Anlage demontiert.

In einigen Hütten im «Grund» (Kleinsteig) wurden elektrische Kochherde installiert. Der Anschluß dieser Hütten erfolgte von der Station Skilift aus und die alte Anschlußleitung von den oberen Hütten im Kleinsteig gegen «Grund» konnte abgebrochen werden.

Auf der Hochspannungsfreileitung zwischen dem Verteilpunkt auf Sükkakulm und dem Kurhaus Sükkakulm wurden an Stelle der 3 1/2-mm-Drähte 5-mm-Kupferdrähte aufgelegt. Gleichzeitig mußten dort einige alte Holzstangen ausgewechselt werden.

Ferner kamen zwei Neuanschlüsse und drei Anschlußerweiterungen zur Ausführung.

Kabelanlagen

Für das Schloß Vaduz wurde ein neues Niederspannungsanschlußkabel mit einem Querschnitt von 4 x 70 Quadratmillimeter Cu verlegt. Da dieses Kabel auf Grund der bestehenden Höhendifferenz sehr stark auf Zug beansprucht ist, war eine Spezialarmierung notwendig und zur Entlastung mußte dieses Kabel an einigen Punkten solid verankert werden.